Stadt Zürich
Sicherheitsdepartement

IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

☑ öffentlich

☐ nicht öffentlich

☐ teilweise öffentlich

☐ befristet nicht öffentlich:

☐ untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Stadt Zürich
Sicherheitsdepartement
Amtshaus I
Bahnhofquai 3
Postfach, 8021 Zürich

Tel. +41 44 411 71 17
www.stadt-zuerich.ch/sid

Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
Stadträtin Karin Rykart

Verfügung

vom 22. September 2025
Nummer 2555_300.150.450-1121515

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7

1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Keltenstrasse
Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Fahr- und Motorfahrräder: von der Toblerstrasse nach der Zürichbergstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

3 Es werden aufgehoben:

Keltenstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.12.1965: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in der Richtung von der Tobler- nach der Zürichbergstrasse verboten. In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 9.4.1974: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem Fahrbahnrand zwischen der Zürichbergstrasse und dem Haus Nr. 11: -4 Parkplätze.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 1.10.1990: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8044 wird aufgehoben: -4 Parkplätze.

4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.

6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.

7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7»
am 8. Oktober 2025 veröffentlicht.

8 Mitteilung an die Kreischef*innen, die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr
Verkehrsprojekte
Mühlegasse 18/22
8021 Zürich

T +41 44 411 88 01
stadt-zuerich.ch/dav

Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 22. September 2025 / davgos

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1121515

Keltenstrasse

Einbahnverkehr, Regelung des ruhenden Verkehrs

Begründung und Antrag

Derzeit bestehen in Zürich stadtweit gut 200 Strassenabschnitte als Einbahnregime, die auch für Velos nur in eine Richtung befahrbar sind. Für eine konsequente Förderung des Veloverkehrs ist ein direktes und feinmaschiges Routennetz von zentraler Bedeutung. Mit dem Ziel der Veloförderung und der flächendeckenden Öffnung der Quartierstrassen mit Tempo 30 in beide Richtungen für Velofahrende sollen Einbahnregimes für Velos im Gegenverkehr geöffnet werden (Postulat GR Nr. 2020/482: Flächendeckende Öffnung der Quartierstrassen mit Tempo 30 in beide Richtungen für Velofahrende). Dabei werden einheitliche, relevante Kriterien berücksichtigt und die Verhältnismässigkeit erforderlicher Massnahmen gewahrt. Die Umsetzung hierfür erfolgt schrittweise.

Die Massnahme entspricht dem allgemeinen Interesse, den Alltagsveloverkehr durch pragmatische Anpassungen zu fördern. Zusätzlich bestehen Synergien mit dem städtischen Programm zur Öffnung von Einbahnstrassen für den Velogegenverkehr, welches u. a. durch das überwiesene Postulat GR Nr. 2020/482 politisch gestützt wird.

Zur Umsetzung der Massnahme soll die Keltenstrasse im Abschnitt zwischen Zürichberg- und Toblerstrasse für den Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrrädern in beide Richtungen geöffnet werden. Damit soll der bereits für den Veloverkehr geöffnete Abschnitt von der Hof- bis zur Toblerstrasse ergänzt werden.

Zur Gewährleistung des sicheren Begegnungsfall MIV - Zweirad auf der vier bis sechs Meter breiten Strasse (inklusive Parkfeldern) sollen folgende Anpassungen umgesetzt werden:

- Auf Höhe der Liegenschaft Zürichbergstrasse Nr. 80 sowie gegenüber der Liegenschaft Keltenstrasse Nr. 6 sollen jeweils zwei gebührenpflichtige Parkfelder aufgehoben und durch Ausweichstellen ersetzt werden.

- Vor der Liegenschaft Keltenstrasse Nr. 9 sollen zwei Parkfelder der Blauen Zone zugunsten von einer Ausweichstelle aufgehoben werden.

- Des Weiteren sollen gegenüber der Liegenschaft Keltenstrasse Nr. 30 ebenfalls zwei Parkfelder der Blauen Zone zugunsten einer Ausweichstelle aufgehoben werden.

Eine Übersicht über die Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld kann dem öffentlichen Stadtplan entnommen werden:
- Keltenstrasse

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Ulrike Huwer
Direktorin

– Verfügungsplan
– Verfügung

Bestand

Parkplatz – Bilanz Keltenstrasse, Abschnitt Zürichbergstrasse bis Hofstrasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	10 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	25 Stück

Geplanter Vollzug

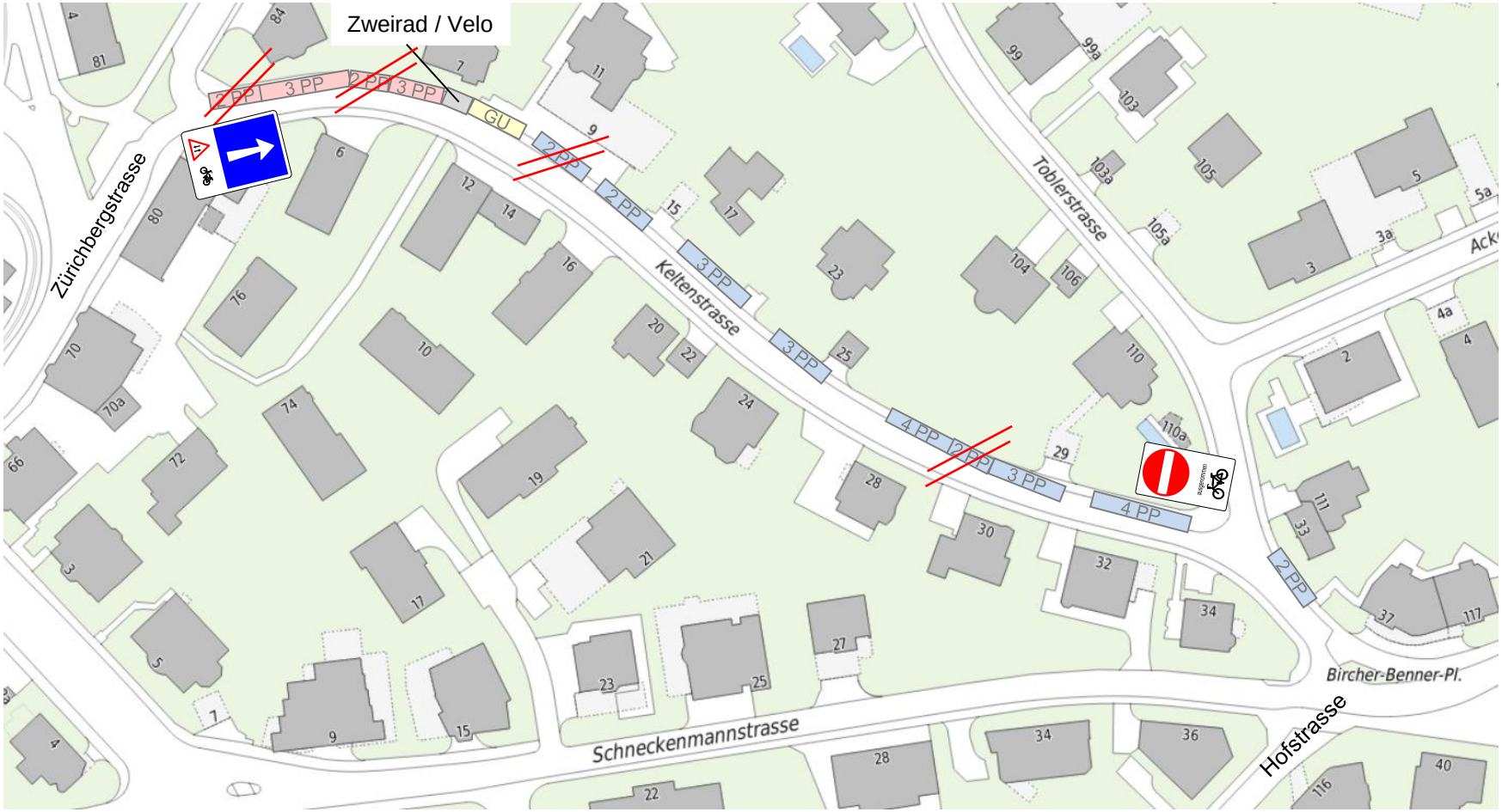

Parkplatz – Bilanz Keltenstrasse, Abschnitt Zürichbergstrasse bis Hofstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	10 Stück	6 Stück	- 4 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	25 Stück	21 Stück	- 4 Stück

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.